

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4576 —**

Multilaterale Handelsregulierungen nach der Uruguay-Runde

Mit Unterzeichnung des zur Verhandlung stehenden GATT-Vertragspakets wird auch gleichzeitig, entsprechend dem jüngsten vorläufigen Abschlußtext, der Grundstein für eine Multilaterale Handelsorganisation (MTO) gelegt. Die Umstrukturierung vom GATT zur MTO läuft von der Öffentlichkeit relativ unbeobachtet und in kleinen Schritten.

1986 wurden die laufenden GATT-Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels mit einem klaren Mandat aufgenommen. Die Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation ist in dem Text der Erklärung von Punta del Este noch nicht vorgesehen. Im Text der zunächst geplanten Abschlusserklärung für die Konferenz im Dezember 1990 in Brüssel ist erstmals im Annex IV von der Einrichtung einer „permanent institutional structure along the lines of the structure established for the negotiations“ die Rede. Im vorläufigen Abschlußtext der Uruguay-Runde vom Dezember 1991 ist als Annex IV der Vorschlag zur Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation enthalten.

Der derzeitige Textentwurf der MTO (3er Draft vom Mai 1992) enthält einen Satzungsentwurf über die Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation, die direkt mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde verabschiedet werden soll.

[Artikel I: „The Multilateral Trade Organization (hereinafter referred to as ‚the MTO‘) is hereby established.“]

Angesichts dieses über das Eröffnungsmandat der Uruguay-Runde hinausgehenden Vorhabens, der Schaffung einer Multilateralen Handelsorganisation, ergeben sich verschiedene grundlegende Fragen hinsichtlich des Verständnisses, der Struktur, der Funktion und der Reichweite des von der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnenden Abkommens. Zahlreiche nicht zureichend formulierte Artikel oder z. T. widersprüchliche Vorschriften innerhalb des Satzungsentwurfs verunsichern zusätzlich und erhöhen den Klärungsbedarf.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 23. Juni 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit der Einrichtung einer multilateralen Handelsorganisation würde eine neue supranationale Organisation geschaffen, die weitgehend Ordnungsbefugnisse für den internationalen Handel und die Weltwirtschaft hätte. Angesichts dieser weitreichenden Zielsetzung ist der vorliegende Satzungsentwurf sehr unpräzise, erlaubt keine genauen Aussagen über Mandat und Verantwortlichkeiten der zu schaffenden MTO und ihr Verhältnis zum GATT. Die Präambel, die die Zielsetzung der Organisation bestimmt, enthält keine Bestimmungen, um die Herausforderung „Umwelt und Entwicklung“ in Einklang mit internationaler Wirtschaft zu bringen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat bereits im Februar d. J. in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der PDS/Linke Liste (Drucksachen 12/4032 und 12/4389) ihren Standpunkt zur Bedeutung der Uruguay-Runde des GATT und der geplanten Schaffung der Multilateralen Handelsorganisation (MTO) dargelegt. Der Deutsche Bundestag und seine Organe sowie die durch die Abkommen der Uruguay-Runde berührten Verbände werden über die Verhandlungen zu den einzelnen Abkommen und damit auch zur MTO laufend unterrichtet.

Der rasche erfolgreiche Abschluß der Verhandlungen ist nach wie vor eines der prioritären gesamtwirtschaftlichen Anliegen der Bundesregierung; sie begrüßt deshalb die politische Entschlossenheit aller wichtigen Verhandlungspartner, die Marktzugangsverhandlungen und die Klärung bislang offener Fragen im Entwurf des „Draft Final Act“ bis zum Weltwirtschaftsgipfel in Tokio wesentlich voranzutreiben, so daß die Uruguay-Runde insgesamt in den Zeitvorstellungen des noch zu verabschiedenden neuen Verhandlungsmandats der US-Administration bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann.

Mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Verhandlungen führt, ist die Bundesregierung der Überzeugung, daß die Errichtung einer institutionellen Dachorganisation für die Vielzahl der bestehenden, bereits bisher vom GATT-Sekretariat verwalteten, sowie für die wichtigen, in der Uruguay-Runde neu ausgehandelten multilateralen Abkommen die beste Gewähr für ein transparentes, effizientes und auch mit Rechtssicherheit ausgestattetes offenes Welthandelssystem bietet.

Die Schaffung der MTO als institutionelle Dachorganisation ist inhärentes Element des Eröffnungsmandats der Uruguay-Runde von Punta del Este gewesen, wie auch die Aussagen des Mid-Term-Review über die institutionelle Stärkung des GATT belegen.

Die MTO ist erforderlich als

- institutionelle Sicherung des von der Bundesregierung und der Europäischen Gemeinschaft stets verfolgten Konzepts des „single undertaking“, d. h. des Bemühens, alle Ergebnisse der Uruguay-Runde in den Bereichen des Warenhandels, des Dienstleistungshandels und des Schutzes geistigen Eigentums zusammenzuhalten, um keinem Verhandlungspartner zu erlauben, sich nur „à la carte“ bei den für ihn selbst vorteilhaften Ergebnissen zu bedienen und Verpflichtungen zu vermeiden;

- institutionelle Struktur zur Ansiedlung eines wirksamen Streitbeilegungssystems (einschließlich der Möglichkeit von sektorübergreifender Reaktion);
- Verstetigung des bislang nur provisorisch angewandten GATT in einem permanenten, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Rahmen.

Der Abkommensentwurf zur MTO entspricht der politischen Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft. Die MTO wird das bestehende und künftige Handelssystem stärken.

Mit Errichtung der MTO wird schließlich auch der Aspekt des Handels im Verhältnis zu den für monetäre und finanzielle Fragen zuständigen Institutionen (IWF, Weltbank) gestärkt, um so zu größerer Kohärenz mit den von den beiden übrigen Bretton-Woods-Organisationen verfolgten Politiken zu gelangen.

Die MTO wird keine Ordnungsbefugnisse für den internationalen Handel und die Weltwirtschaft haben, sondern nur den institutionellen Rahmen für die Einzelabkommen bilden, die bereits bisher ihre Unterzeichner binden oder die in der Uruguay-Runde neu ausgehandelt werden. Der grundsätzlich vertragliche Charakter der GATT-Verpflichtungen soll erhalten bleiben.

Das Abkommen zur Errichtung der MTO darf nicht für sich allein gesehen und bewertet werden. Die Funktion der MTO wird inhaltlich durch die Einzelabkommen, die die MTO verwalten soll, konkretisiert. Die MTO wird auch nicht allgemein eine Zuständigkeit zu multilateraler Handelsregulierung nach der Uruguay-Runde bekommen. Jede neue Regel bedarf auch in Zukunft vertraglicher Vereinbarung zwischen den MTO-Mitgliedern.

Wie in den Antworten auf die Einzelfragen dargelegt wird, kann und soll die MTO keine allgemeine Zuständigkeit für wirtschaftliche, soziale und ökologische Probleme und Herausforderungen unserer Zeit bekommen.

Der Entwurf der MTO enthält in der Präambel Ansätze zur gegenseitigen Unterstützung der Politiken in den Bereichen Umwelt, Entwicklung und Wirtschaftsentfaltung. Detaillierte Vorgaben hierfür können indessen erst in einer weiteren Verhandlungsrunde erarbeitet werden.

Die Präambel spricht nicht nur von „raising standards of living“, sondern auch von „optimal use of resources of the world at sustainable levels“. Dies korrespondiert auch mit dem in Artikel XX GATT, aber auch im Dienstleistungsabkommen und im Abkommen zum Schutze geistigen Eigentums enthaltenen Recht der Mitglieder, notwendige Umweltschutzmaßnahmen zu treffen. Auch im Abkommen zu technischen, sanitären und phytosanitären Normen sind umweltrelevante Gesichtspunkte berücksichtigt.

Zur Verdeutlichung der gegenüber dem GATT aus dem Jahre 1947 weitergehenden Zielsetzung in der Präambel wird sich die Bundesregierung indessen für die Aufnahme der zusätzlichen Termini „sustainable development“ und „respecting the environ-

ment“ einsetzen. Hierzu besteht EG-Konsens. Der Rat der EG hat am 10. Mai 1993 in einer Resolution zum Schnittstellenbereich Handel und Umwelt diese Zielsetzung bekräftigt. Andere GATT-Vertragsparteien haben ähnliche Gedanken vorgebracht.

Im übrigen soll nach Auffassung der Bundesregierung die Funktionsteilung zwischen dem bestehenden und künftigen GATT-System einerseits und anderen internationalen Organisationen wie etwa den Vereinten Nationen, Internationalem Währungsfonds, Weltbank und Internationaler Arbeitsorganisation erhalten bleiben. Diese hat sich als sachgerecht erwiesen.

Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, können die Fragen nur aufgrund des gegenwärtigen Verhandlungsstandes beantwortet werden. Es ist zu erwarten, daß auch der derzeitige MTO-Abkommenstext (Stand: 27. Mai 1992) im Laufe der Verhandlungen weitere Veränderungen erfahren wird.

I. Entstehungsbedingungen

1. Das Verhandlungsmandat der Uruguay-Runde war durch die Erklärung von Punta del Este festgelegt worden.

Welche Bestimmungen der Erklärung von Punta del Este decken es nach Meinung der Bundesregierung ab, daß jetzt als Teil der Verhandlungen der Uruguay-Runde die Einrichtung einer MTO verhandelt wird?

Bereits Teil I Abschnitt A (Ziffern ii und iii) der Punta-del-Este-Erklärung sieht als Ziel der Verhandlungen eine Stärkung der Rolle des GATT vor. Dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem GATT und anderen internationalen Organisationen verwiesen. Dies haben die Verhandlungspartner als Ausdruck der Notwendigkeit gesehen, das GATT als Institution zu stärken und einen einheitlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Vielzahl von Einzelabkommen zu schaffen.

2. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 12/1745) auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zu Frage 21 ausgeführt, daß die Zusammenfassung der multilateralen Abkommen in einer dann neu zu schaffenden multilateralen Handelsorganisation aus rechtlichen und organisatorischen Gründen notwendig werden könnte und daß sie sich an einer Erörterung über eine multilaterale Dachorganisation aktiv beteiligen und ihre Schaffung unterstützen wird.

Auf welche Weise hat die Bundesregierung zu den Verhandlungen um die Entwicklung und Formulierung des Annex IV des Draft Final Act (vom Dezember 1991) der GATT-Uruguay-Runde (Einrichtung einer Multilateralen Handelsorganisation/MTO) beigetragen?

Inwieweit deckt sich der jetzt in dritter überarbeiteter Fassung vorliegende Text mit den Vorstellungen der Bundesregierung, bzw. wo gibt es Abweichungen?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft – wie an den gesamten Verhandlungen der Uruguay-Runde – an den Beratungen zur Schaffung einer MTO beteiligt.

Die Verhandlungen der Uruguay-Runde sind noch nicht abgeschlossen. Allgemein läßt sich sagen, daß das vorliegende MTO-Konzept den von der Bundesregierung und den übrigen Mitgliedstaaten für notwendig und sinnvoll gehaltenen Rechtsrahmen für die gesteckten Ziele bietet.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Noch im Entwurf des Abschlußtextes für die geplante Abschlußkonferenz im Dezember 1990 in Brüssel wird die Einrichtung einer MTO nicht erwähnt, sondern lediglich von der Einrichtung einer permanenten institutionellen Struktur gesprochen, entlang der Art, die für die Verhandlungen der Uruguay-Runde selbst festgelegt worden war.

Entspricht nach Meinung der Bundesregierung die MTO der 1990 erwähnten oder geht sie über diese Bestimmung hinaus?

Wenn ja, in welchen Punkten, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Kompetenzerweiterung?

Der MTO-Abkommensentwurf entspricht den Vorgaben der Brüsseler Ministerkonferenz von 1990, die ihrerseits die Absicht der Vertragspartner aus Punta del Este und aus dem Mid-Term-Review aufnehmen, einen verlässlichen institutionellen Rahmen zu schaffen. Eine Kompetenzerweiterung ist damit nicht gegeben.

4. Warum wurde der nun im Annex IV präsentierte Satzungsentwurf erst nach der Schlußkonferenz von Brüssel als Vertragsteil in das Gesamtpaket der Uruguay-Runde integriert?

Die Verhandlungen konnten im Dezember 1990 in Brüssel nicht abgeschlossen werden. Alle Verhandlungspartner einigten sich deshalb in der Sitzung des Handelsverhandlungsausschusses (Trade Negotiations Committee – TNC) am 25. April 1991, die noch klärungsbedürftigen Themenbereiche weiter zu verhandeln. Zu diesem Zweck wurde vom TNC eine Verhandlungsgruppe über institutionelle Fragen („Negotiating Group on Institutions“) unter der Leitung des Genfer Botschafters von Uruguay geschaffen. In den folgenden Monaten wurde der Entwurf des Abkommenstextes für die MTO unter aktiver Mitarbeit einer Vielzahl von Delegationen erarbeitet und in das sogenannte Dunkel-Papier Ende 1991 übernommen.

5. Unter der Beteiligung welcher Vertragsparteien ist der jetzt vorliegende Entwurf entstanden?

Alle Verhandlungspartner haben im TNC der Verhandlungslinie zugestimmt, die die institutionellen Fragen, also auch die MTO, behandelte. Erste konkrete Vorschläge für das geplante MTO-Abkommen wurden von den USA, Kanada und der Europäischen Gemeinschaft in die Verhandlungen eingeführt. Ebenso haben besonders interessierte Entwicklungsländer zu einzelnen Aspekten Verhandlungselemente beigetragen. Aus diesen Ansätzen hat sich in den Detailverhandlungen schließlich Einvernehmen in fast allen Fragen entwickelt. Einige Punkte bedürfen aber noch abschließender Verhandlungen.

6. Beruht der Text auf einem breiten Konsens der Vertragsstaaten und wenn ja, wie wurde dieser Konsens festgestellt?

Ja. Der Grundsatzkonsens wurde im TNC festgestellt.

7. Ist der Satzungstext unter breiter Beteiligung auch der Verhandlungsdelegationen von Ländern aus der „Dritten Welt“ diskutiert worden, und wenn ja, in welchen Foren und Treffen?

Auch eine Vielzahl von Entwicklungsländern hat sich an den Detailverhandlungen beteiligt: Die Verhandlungsgruppe Institutionelle Fragen unter Vorsitz des Vertreters eines Entwicklungslandes stand allen Delegationen offen. Daneben hat der Vorsitzende aber auch alle größeren Industrieländer-Delegationen wie die EG-Kommission oder die USA und kleinere Entwicklungsländer-Delegationen, immer wieder informell an den Überlegungen zur MTO beteiligt. Das Ergebnis des Prozesses der gegenseitigen Meinungsbildung ist der vorliegende Entwurf.

Auch im Rahmen der UNCTAD wurde das Konzept der MTO, so zuletzt auf der 39. Tagung des Handels- und Entwicklungsrates (TDB) im März 1993 in Genf, angesprochen.

Auch anlässlich der 47. VN-Generalversammlung (Res. 47/184 vom 22. Dezember 1992) wurde der MTO-Abkommensentwurf zur Kenntnis genommen. Weitere Berichterstattung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen ist vorgesehen.

8. Sind Vorentwürfe des Vertragstextes anderen Unter- und Sonderorganisationen mit der Bitte um Stellungnahme und Durchsicht zugeleitet worden?

Andere internationale Organisationen, darunter auch Unter- und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, haben bei den Uruguay-Runde-Verhandlungen einen Beobachter-Status, im Rahmen dessen sie Zugang zu allen offiziellen Dokumenten und Sitzungen haben. So hat der Handelsverhandlungsausschuß der Uruguay-Runde zuletzt wiederum im Juni 1991 das Recht von Weltbank, Währungsfonds und UNCTAD zur Teilnahme an der Verhandlungsgruppe Institutionelle Fragen bestätigt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie ist die Bundesregierung ihrer Informationspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag in der Frage der Gründung und des möglichen Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu einer Multilateralen Handelsorganisation nachgekommen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

10. Wurden in die Konzeptionsfindung über die Gestalt der MTO und das Entwerfen der Satzung renommierte Völkerrechtler einbezogen, und wenn ja, welche?
11. Wie ist der jetzige Satzungsentwurf auf seine juristische Stimmigkeit mit internationalem Recht und Gepflogenheiten geprüft worden?

Die Verhandlungen über die MTO werden von den Regierungen der 113 an der Uruguay-Runde beteiligten Staaten geführt, die sich der Expertise ihrer Handelspolitiker, Handelsrechtsexperten und Völkerrechtler bedienen. Für die Europäische Gemeinschaft werden die Arbeiten durch den Rechtsdienst der EG-Kommission und des EG-Ratssekretariats begleitet. Die Rechtsabteilung des GATT-Sekretariats, in der auch deutsche Völkerrechtler mitarbeiten, hat mit ihrem Sachverstand die Verhandlungen unterstützt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entstehung der MTO hinsichtlich ihrer Transparenz für die Öffentlichkeit, ihrer demokratischen Legitimation und ihrer Einbeziehung relevanter gesellschaftlicher Gruppen in die Formulierung des Vertragstextes?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im übrigen ist hervorzuheben, daß die Regierungen, die an den Verhandlungen teilnehmen, durch die entsprechenden Körperschaften ihres Landes demokratisch legitimiert sind.

II. Zum Charakter der MTO

Fragen zum Umfang und Zielsetzung

13. Die Präambel wird hinsichtlich ihrer Zielsetzung den Herausforderungen unserer Zeit nicht gerecht.

Ungeachtet der großen sozialen und ökologischen Probleme wird allein wirtschaftliches Wachstum proklamiert.

Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, die in der Präambel erwähnten Ziele der MTO etwa um die folgenden Punkte zu erweitern:

- a) sustainable development,
- b) respecting the environment,
- c) respecting human rights (both: civil and political as well as economic, social and cultural Human Rights),
- d) workers' rights and consumers' protection,
- e) protection of cultural inheritance,
- f) working towards an competitive environment,

wie sie ähnlich in Artikel 2 des Vertrages von Rom formuliert sind und in Artikel 6 B 2 des Vertrags zur Europäischen Union übernommen wurden?

- a) Wenn ja, mit welchen Schwierigkeiten rechnet die Bundesregierung, wenn sie sich für diese Punkte einsetzt, bzw. für wie realistisch hält die Bundesregierung die Möglichkeiten, daß diese Punkte in das Vertragswerk aufgenommen werden?
- b) Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Präambel wird hinsichtlich ihrer Zielsetzung den heutigen Herausforderungen an die Handelspolitik und damit verbundenen Fragen gerecht. Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen.

14. Schließt sich die Bundesregierung der Auslegung der „Foundation for International Environmental Law and Development (FIELD)“ in London an, wonach das jetzt definierte Ziel des „developing the optimal use of the resources of the world at sustainable levels“ für eine echte Güterabwägung zwischen Handel und Umwelt unbrauchbar ist?

Die aus dem gegenwärtigen Entwurf der Präambel zitierte Formulierung ist ein Verhandlungskompromiß. Die vorliegende Formulierung „developing the optimal use of the resources of the world at sustainable levels“ bietet bereits einen Ansatz für die künftigen Arbeiten der MTO-Mitglieder auf dem Gebiet von Handel und Umwelt. Es wird – insbesondere auch auf Betreiben der Europäischen Gemeinschaft – weiter darüber verhandelt, wie eine stärkere Berücksichtigung von Umweltschutz Gesichtspunkten sichergestellt werden kann.

15. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß es gerade auch im Hinblick auf die beschlossene nächste GATT-Runde, die sich mit der Regelung der Konflikte zwischen globalen Umweltschutzanliegen und den Zielen des Freihandels befassen soll, wichtig wäre, auch die neu zu schaffende MTO satzungsgemäß auf eine Güterabwägung festzulegen?

16. Welche Bestimmungen in den Artikeln des jetzigen Satzungsentwurfs wären in der Lage, die MTO auf eine solche Güterabwägung festzulegen?

Mit welchen Instrumenten soll der Prozeß der Güterabwägung erfolgen?

Detaillierte Verhandlungen zur Schnittstellenproblematik Handel und Umwelt können in der Tat erst in einer weiteren GATT-Runde aufgenommen werden, da sie über das geltende Verhandlungsmandat für die Uruguay-Runde hinausgehen. Diesen Verhandlungen müßte, wie bei allen bisherigen multilateralen Verhandlungsrunden im Rahmen des GATT, eine Verständigung aller Teilnehmer über das neue Mandat vorausgehen.

Dies läßt die Begründung einer Pflicht zur Güterabwägung z. Z. nicht zu. Zudem könnte eine solche Pflicht nicht der MTO auferlegt werden, die nur institutionell organisatorische Aufgaben wahrnehmen soll.

Die Bundesregierung ist im übrigen nicht der Meinung, daß die Probleme an der Schnittstelle zwischen Handels- und Umweltpolitik mit dem Instrument der Güterabwägung zwischen Handel und Umwelt gelöst werden können. Ziel der Bundesregierung ist es, Handels- und Umweltpolitik so zu gestalten, daß sich beide Politikbereiche gegenseitig unterstützen. Dies bedeutet jedoch keine Güterabwägung zwischen Handels- und Umweltpolitik. Neben den Belangen der Umwelt- und Handelspolitik können in bestimmten Fällen zusätzliche Aspekte wie Souveränitätsfragen, internationale Verteilung von Lasten und Entwicklungspolitik einzubeziehen sein. Die Bundesregierung sieht hier noch erheblichen Klärungsbedarf. Daher begrüßt und unterstützt sie die diesbezüglichen Arbeiten der GATT-Arbeitsgruppe „Umweltpolitische Maßnahmen und internationaler Handel“.

17. Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung sieht die Bundesregierung, wenn das MTO-Schiedsgerichtsverfahren eine oder mehrere der 24 internationalen Umweltabkommen, die auch Handelsmaßnahmen zum Umweltschutz vorsehen, für nicht GATT-konform erklären würde, und welche Lösung würde sie favorisieren?

Das Streitbeilegungssystem der MTO kann sich nur mit Einzelfragen befassen, die bei der Durchführung der Abkommen entstehen, die in den Zuständigkeitsbereich der MTO fallen (Artikel II des MTO-Entwurfs), nicht jedoch mit anderen internationalen Abkommen. Dies entspricht allgemeiner völkerrechtlicher Praxis.

18. Sind die sozialen Mindeststandards, Arbeitsschutzregeln und die Organisationsfreiheit der Arbeiter, wie sie durch die ILO definiert sind, nach Meinung der Bundesregierung auch für die MTO verbindlich, und kann deren Verletzung handelsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen?
19. Sind menschenrechtliche Mindeststandards, wie sie durch die beiden Menschenrechtspakte von 1966 bestimmt werden, nach Meinung der Bundesregierung auch für die MTO verbindlich, und kann deren Verletzung handelsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen?

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Menschenrechte und der Sozialnormen voll bewußt. Die Bundesregierung ist beiden Menschenrechtspakten von 1966 beigetreten. Beide internationalen Übereinkommen sind Bestandteil des Völkerrechts geworden. Sie unterstützt das Anliegen, die Einhaltung bzw. Anhebung von Menschenrechten und Sozialnormen im internationalen Rahmen anzustreben. Völkerrechtlich verbindlich sind die genannten Rechte jedoch nur für Staaten, die Partei der jeweiligen Verträge sind. Internationale Organisationen, also auch die künftige MTO, können den Übereinkommen nicht beitreten. Die Mitgliedstaaten der MTO, die auch Vertragsparteien der genannten menschenrechtlichen Verträge sind, müssen diese Verpflichtungen selbstverständlich auch bei ihrer Arbeit in internationalen Organisationen befolgen.

Die Themen Menschenrechte und Sozialnormen gehören im übrigen nicht zu den Problemkreisen, für die die Abkommen der Uruguay-Runde geschaffen werden sollen. Die Probleme sollten in den zuständigen internationalen Organisationen behandelt werden (Vereinte Nationen bzw. Internationale Arbeitsorganisation).

Bei der Verknüpfung von Wirtschaftsbeziehungen und sozialpolitischen Normen und Standards ist jeweils eine gewisse Zurückhaltung geboten. Denn vor allem Entwicklungsländer sehen in solchen Ansätzen die Gefahr einer besonders subtilen Form des Protektionismus durch Industriestaaten. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der Ausbau von Handelsbeziehungen Wohlfahrtseffekte haben und damit Voraussetzungen schaffen kann, sozialpolitischen Normen und Standards zu größerer Geltung zu verhelfen.

20. Welches Mandat soll nach Meinung der Bundesregierung das in Artikel IV/7 genannte Komitee für Handel und Entwicklung erhalten?
21. Warum ist nach Meinung der Bundesregierung in Artikel IV/7 kein Komitee für Handel und Umwelt vorgesehen?
Soll die momentane Arbeitsgruppe beim GATT zu Handel und Umwelt weiterexistieren, und wenn ja, wie ist die Rechtsstellung im Vergleich zu den in Artikel IV/7 erwähnten Komitees?

Da die Ausschüsse der künftigen MTO weitgehend den bereits bisher arbeitenden Ausschüssen entsprechen sollen, sollte der Ausschuß für Handel und Entwicklung nach Auffassung der Bundesregierung unter seinem bisherigen Mandat weiterarbeiten.

Zwischen einigen Verhandlungspartnern, darunter auch die Europäische Gemeinschaft, hat sich die Auffassung herausgebildet, in den abschließenden Verhandlungen über die MTO den Versuch einer stärkeren Berücksichtigung von umweltrelevanten Gesichtspunkten zu unternehmen. Das könnte vor allem auch durch die Einrichtung eines ständigen Ausschusses für Handel und Umwelt, der die Arbeiten der bisherigen Arbeitsgruppe fortführen soll, geschehen. Diese Position hat die Europäische Gemeinschaft in der EG-Ratsresolution vom 10. Mai 1993 zum Thema Handel und Umwelt bekräftigt.

22. Was versteht die Bundesregierung unter der Zielvorgabe „with a view to achieving greater coherence in global economic policy-making“, die Artikel III/5 enthält und damit die Zusammenarbeit mit der IBRD und dem IMF begründet?
Warum werden an dieser Stelle nur zwei VN-Organisationen benannt?

Angesichts der vorhandenen Interdependenzen von Währungs-, Entwicklungs- und Handelspolitik ist die Forderung nach einer größeren Kohärenz der globalen Wirtschaftspolitik vernünftig. Die Stabilität der globalen makroökonomischen Rahmenbedingungen, einschließlich Stabilität von Wechselkursen und Zinsen, begünstigt die Ausdehnung des Welthandels und das Wachstum auch in den Entwicklungsländern. Deshalb sollten die internationalen Organisationen, in deren Mandate die Politikbereiche Handel, Währung und Entwicklung fallen, zusammenarbeiten. Das sind neben der künftigen MTO insbesondere der IWF und die Weltbank.

IWF und GATT haben schon bisher auf informeller Ebene eng zusammengearbeitet. Deshalb sollten IWF, Weltbank und MTO die Form ihrer Zusammenarbeit künftig aus der Praxis heraus weiterentwickeln, wobei es zu keiner Vermischung der Verantwortlichkeitsbereiche dieser Organisationen kommen soll.

23. Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung nicht auch sinnvoll, für diese Zielvorgabe des Artikels III/5 auch eine Zusammenarbeit mit dem VN-Umweltprogramm, dem VN-Entwicklungsprogramm und anderen Organisationen anzustreben, um gemäß der Zielrichtung auf „sustainable development“ tatsächlich eine größere Kohärenz unterschiedlicher Politikbereiche zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

Zum Komplex Handel und Umwelt, der im Detail erst Gegenstand einer späteren Verhandlungsrunde wird (vgl. Antworten zu Fragen 15, 21 und Vorbemerkung), wird sinnvollerweise eine Kooperation der MTO auch mit den Umweltaktivitäten im Rahmen der VN und anderen Organisationen angestrebt (Artikel V). Die Bundesregierung begrüßt zudem, daß Artikel V auch die Zusammenarbeit mit dem VN-Entwicklungsprogramm zuläßt, wenn dies nach der Zielsetzung der von der MTO verwalteten Abkommen und für den Ausschuß für Handel und Entwicklung sinnvoll ist. Auch der Kommission für nachhaltige Entwicklung muß in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommen. Es ist aus den oben genannten Gründen sinnvoll, die Aufgabenstellung der MTO in der bislang ausgehandelten Konzeption (Beschränkung auf die Handelsaspekte) zu belassen und nicht mit den Zuständigkeiten anderer Internationaler Organisationen zu vermengen.

Wie bereits ausgeführt, hat das GATT schon in der Vergangenheit mit der Analyse von möglichen Zielkonflikten zwischen Handels- und Umweltschutzgesichtspunkten begonnen; mit einer Intensivierung der Arbeiten in diesem Bereich ist zu rechnen. Es wird darauf zu achten sein, daß sich die bereits bisher gute Zusammenarbeit mit anderen Internationalen Organisationen fortsetzt.

Fragen zum Rechtsstatus

24. Wer bzw. welche Instanz wäre im Fall von Auslegungsdifferenzen der MTO-Satzung die rechtsprechende Berufungsinstanz?

Zur Auslegung des MTO-Abkommens sind ausschließlich die Ministerkonferenz und der Allgemeine Rat befugt (Artikel IX, Ziffer 2).

Führen Auslegungsdifferenzen zu einem konkreten handelspolitischen Konflikt, steht das allgemeine Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung. In diesem Fall wird der DISPUTE SETTLEMENT BODY zuständig sein, der zunächst eine Sondergruppe („panel“) zur Untersuchung des Streitfalles einsetzen wird. Danach wird es den Streitparteien möglich sein, die Berufungsinstanz („Appellate Body“) anzurufen. Die Entscheidung über die Annahme des Panel-/Appellate Body-Berichts wird von den MTO-Mitgliedern im DISPUTE SETTLEMENT BODY getroffen.

25. Wird mit der Gründung der MTO GATT (als Institution und eigenständiges Vertragswerk) gänzlich verschwinden, oder werden die MTO und GATT nebeneinander bestehen bleiben?

Welche Bestimmungen der MTO-Satzung geben darüber Auskunft und klären das Verhältnis MTO zu GATT?

Das mit der Gründung der MTO verfolgte Ziel ist, alle bislang rechtlich selbständig nebeneinander stehenden multi- und plurilateralen Abkommen unter ein „Dach“ zu bringen. Dabei wird das

GATT als das den gesamten Warenbereich regelnde „Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen“ eine der drei Hauptsäulen bilden – die anderen beiden sollen das „Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen“ (GATS) und das „Abkommen über handelsrelevante Aspekte des Schutzes Geistigen Eigentums“ (TRIPS) sein. Wenn alle bisherigen GATT-Vertragsparteien Mitglieder der MTO sind, wird keine Notwendigkeit bestehen, das GATT neben der MTO fortbestehen zu lassen. Für die Übergangszeit unterscheidet der MTO-Abkommensentwurf zwischen dem jetzt bestehenden GATT (als Arbeitshypothese „GATT 1947“ genannt) und dem in den Uruguay-Runde-Verhandlungen verbesserten Allgemeinen Abkommen („GATT 1993“).

Die Unterscheidung zwischen GATT 1993 als Teil der MTO und GATT 1947 findet sich z. B. in Artikel II Ziffer 5, Artikel XI, Artikel XIII, Artikel XIV sowie in Annex 1 A. Das Verhältnis dieser Abkommen zueinander richtet sich nach dem allgemeinen Völkerrecht.

26. Wie interpretiert die Bundesregierung den Zusammenhang der folgenden Regeln im Satzungsentwurf?

Artikel XII bestimmt, daß die Mitglieder des GATT nicht automatisch Mitglieder der MTO werden müssen.

Artikel 16/3 enthält in Klammern die Bestimmung, daß im Konfliktfall zwischen den Bestimmungen der Uruguay-Runden-Agreements und der MTO die Bestimmungen der MTO Vorrang haben.

- a) Wer kann in Zukunft verbindlich z. B. über Änderungen der GATT-Regel bestimmen, wenn die Vertragsparteien im GATT und in der MTO nicht deckungsgleich sind: der GATT-Minister rat oder der entsprechende Rat der MTO?
- b) Verlieren die Vertragsparteien der Uruguay-Runden-Agreements, die die MTO nicht gezeichnet haben, damit ihr Mitspracherecht über die Fortentwicklung bzw. Interpretation der Texte der Uruguay-Runden-Agreements?

Es besteht kein Zusammenhang zwischen den Vorschriften von Artikel XII und Artikel XVI/3.

Der Inhalt von Artikel XII ist unzutreffend wiedergegeben. Artikel XII enthält Regelungen für den Beitritt zur MTO und den Multilateralen Handelsabkommen (Artikel II, Ziffer 2), zu denen auch das GATT zählt. Dieser Beitritt kann nur gleichzeitig erfolgen (Artikel XII, Ziffer 1, Satz 2). Artikel XII befaßt sich im übrigen mit der Frage, wie Staaten, die nicht bereits als Verhandlungspartner der Uruguay-Runde die Abkommen gezeichnet und ratifiziert haben, in Zukunft Mitglied der MTO werden können („nachträglicher Beitritt“). Dabei kann es sich um den Fall einer GATT-Vertragspartei handeln, die an den Verhandlungen der Uruguay-Runde teilgenommen, aber nicht innerhalb der in Artikel XIV, Ziffer 1 vorgesehenen Frist von zwei Jahren ratifiziert hat. Daneben betrifft die Vorschrift den normalen Fall eines zukünftigen Beitritts zur MTO durch Länder, die keine GATT-Vertragspartei gewesen sind. In beiden Fällen besteht die Notwendigkeit der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen, in denen die Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der MTO ausgehandelt werden müssen.

Dieses Verfahren hat sich in den bisherigen GATT-Beitrittsverhandlungen bewährt, weil auf diese Weise Beitrittskandidaten ihren „Eintrittspreis“ in Form von Zugeständnissen bei der Marktöffnung im Waren- und Dienstleistungsbereich erbringen, um in den Genuß der Vorteile aus den bereits erbrachten Zugeständnissen der GATT-Vertragsparteien zu gelangen.

Artikel XVI/3 ist in seiner jetzigen Form noch nicht abschließend verhandelt (und deshalb noch geklammert). Es handelt sich um eine technische Vorschrift, um sicherzustellen, daß eventuelle Widersprüche zwischen Einzelabkommen und der MTO-Struktur nicht zu einer gegenseitigen Blockade führen. Sorgfältige rechtstechnische Bereinigungsarbeiten sollten der Vorschrift praktische Bedeutung nehmen.

Zu a):

Über Änderungen völkerrechtlicher Verträge entscheiden die Vertragsparteien.

Zu b):

Der Fall ist sehr weitgehend hypothetisch, da die Abkommen bei der Erstzeichnung nach Abschluß der Uruguay-Runde nur gemeinsam gezeichnet werden können (vgl. Artikel II und Text des Draft Final Act).

27. Können durch die Ministerkonferenz der MTO Änderungen an den im Annex 1 der MTO erfaßten Abkommen vorgenommen werden?
Erstreckt sich die Gültigkeit dieser Änderungen nur auf die Mitglieder der MTO?
Wie soll in solchen Fällen mit Nicht-Mitgliedern, die aber z.B. Vertragspartei beim GATT sind, verfahren werden?

Entsprechend den Grundsätzen des Völkerrechts können Verträge durch Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen sind jedoch nur für die Staaten bindend, die der Übereinkunft zur Vertragsänderung beigetreten sind.

Artikel X wird noch verhandelt.

28. Kann die Bundesregierung aufgrund des jetzt vorliegenden Satzungsentwurfs eindeutig bestimmen, welches die Zuständigkeitsbereiche, Machtbefugnisse und Regelmechanismen der MTO sind und wo hier der MTO klare Grenzen gesetzt sind?

Ja. Die MTO hat im übrigen keine eigenständigen Machtbefugnisse.

29. Könnte die MTO mit ihrem eigenständigen, gestrafften Schiedsgericht, ihrem Durchsetzungsmechanismus, ihrem Mandat beim Trade Policy Review Mechanism und den Verträgen der Uruguay-Runde, die auf Rechtsharmonisierung hinauslaufen, Mitgliedsländer zur GATT-Konformität gegen ihren eigenen Willen zwingen?

Die MTO verfügt über kein „eigenständiges“ Streitbeilegungsverfahren, sondern läßt das Streitbeilegungsverfahren wie GATT 1947 in der Hand der Mitglieder.

Parteien eines völkerrechtlichen Vertrages können unbeschadet des Grundsatzes pacta sunt servanda mit Vertragsinstrumenten nicht gegen ihren Willen zur Vertragskonformität gezwungen werden. MTO-Mitglieder können bei Streitfällen indessen das Streitbeilegungsverfahren einschließlich der vorgesehenen Sanktionen nutzen.

Im übrigen kann sich jedes MTO-Mitglied nach Artikel XV aus dem Abkommen zurückziehen.

Wegen des Trade Policy Review Mechanism wird auf Antwort zu Fragen 30, 31 verwiesen.

30. Welche Kriterien liegen z. B. dem Trade Policy Review Mechanism hinsichtlich der Erfordernis nach Konformität zugrunde, wie sind sie definiert, und wer bestimmt über diese Kriterien?
31. Wie würden im Rahmen des Trade Policy Review Mechanism festgestellte Verstöße gegen die Konformitätskriterien geahndet werden?
Wären Vergeltungsmaßnahmen durch Vertragsparteien möglich?

Der Trade Policy Review Mechanism (TPRM) ist lediglich ein Analyse- und Klärungsinstrumentarium, um die Handelspolitik der Mitgliedsländer einer regelmäßigen Transparenz zu unterziehen.

Diese Länderprüfung wird auf der Basis eines eigenen Berichtes des jeweils untersuchten Landes und einer parallel dazu erstellten Analyse des GATT-Sekretariats in Sondersitzungen des GATT-Rates durchgeführt: Nach einer einführenden Darstellung seiner Handelspolitik durch das betreffende Land und einer von zwei Diskutanden in eigener Verantwortung abgegebenen ersten Bewertung diskutieren alle GATT-Vertragsparteien sowohl Grundausrichtung als auch Einzelaspekte. Prüfungskriterien sind dabei insbesondere die Grundsätze, Regeln und Disziplinen, zu denen sich alle GATT-Vertragsparteien durch ihren Beitritt verpflichtet haben. Der Vorsitzende des GATT-Rats faßt die Diskussion in eigener Verantwortung zusammen. Diese zusammenfassende Bewertung wird, ebenso wie die zugrundeliegenden umfassenden schriftlichen Berichte veröffentlicht.

Auf dieses TPRM-Verfahren hatten sich die Verhandlungspartner bereits in der Montreal-Zwischenkonferenz (siehe Mid-Term-Review Dokument Teil I, Kapitel „Functioning of the GATT System“) verständigt. Es wird zunächst vorläufig angewendet und soll zum Abschluß der Uruguay-Runde überprüft werden.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen läßt sich schon sagen, daß es sich bei der TPRM um ein geeignetes Mittel handelt, schon allein durch Herstellung von Öffentlichkeit positiv auf die nationalen Handelspolitiken einzuwirken. Auch ermöglicht die Verpflichtung zur Darlegung und Begründung von handelspoli-

tisch eingreifenden Maßnahmen den jeweiligen Regierungen, auf einen akzeptablen internen Interessenausgleich zwischen evtl. vorhandenen Schutzbegehren und den übernommenen Verpflichtungen im multilateralen Handelssystem hinzuwirken.

TPRM-Untersuchungen haben keine weiteren unmittelbaren Konsequenzen; insbesondere knüpfen sich daran keine Sanktionsmechanismen. Ist eine Vertragspartei durch eine konkrete handelspolitische Maßnahme einer anderen Vertragspartei beeinträchtigt, so kann sie den Weg des Streitbeilegungsverfahrens beschreiten.

32. Nach welchen Kriterien werden Nichtregierungsorganisationen (NGO) für die in Artikel V/2 genannten Konsultationen und Kooperationsmöglichkeiten ausgesucht werden?

Soll es ein eigenes Registrierungsverfahren geben?

33. Wie sollen nach Meinung der Bundesregierung die Konsultations- und Kooperationsregeln mit „non-governmental organizations“ aussehen?

Welche Rechte sollen NGO erhalten?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Vorschrift von Artikel V Abs. 2 zu begrüßen, nach der der ALLGEMEINE RAT geeignete Vorkehrungen für die Konsultation und Zusammenarbeit mit Nicht-Regierungsorganisationen treffen kann, soweit diese sich mit Fragen befassen, die zu denen der MTO in Beziehung stehen.

Da sich die Verhandlungspartner neben den vielen Sachproblemen der Uruguay-Runde bislang nur mit den konzeptionellen Fragen der MTO befaßt haben, gibt es bisher noch keine Vorstellungen über die konkrete Ausgestaltung einer solchen Zusammenarbeit. Dies näher zu bestimmen wird nach Errichtung der MTO Aufgabe des ALLGEMEINEN RATS sein. Somit werden die Mitgliedsländer der MTO zukünftig gemeinsam beraten und entscheiden. Es ist davon auszugehen, daß sie sich dabei an den Erfahrungen orientieren werden, die in anderen Fällen derartiger Zusammenarbeit zwischen Internationalen Organisationen und NGO gewonnen wurden.

III. Verhältnis MTO – System der Vereinten Nationen

34. Ist es richtig, daß die MTO außerhalb des VN-Systems etabliert werden soll, ohne Bezug zur VN-Generalversammlung, zum ECOSOC wie andere VN-Sonderorganisationen und zum Internationalen Gerichtshof, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entscheidung?

35. Wie ist das Verhältnis zu anderen VN-Organisationen und internationalen Organisationen geplant?

Ist es richtig, daß außer zu den in Artikel III/5 erwähnten Kooperationspflichten mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu anderen VN-Unterorganisationen, VN-Sonderorganisationen keine Zusammenarbeit gefordert wird?

36. Wie wären nach Meinung der Bundesregierung Konflikte zwischen den Zielen der MTO und den Zielen der internationalen Gemeinschaft, für die andere VN-Unter- und Sonderorganisationen zuständig sind, zu lösen?

Dem Verhältnis des GATT zum VN-System entsprechend soll auch die zukünftige MTO außerhalb der VN angesiedelt werden. Diese Konstruktion des multilateralen Handelssystems hat sich in über 40 Jahren bewährt.

Andererseits besteht zwischen dem GATT und Organisationen der VN eine enge, fruchtbare Zusammenarbeit, die fortgesetzt werden soll (vgl. Antworten zu Fragen 7, 23). Aufgrund der bestehenden guten Zusammenarbeit des GATT mit den VN sind bisher keine grundsätzlichen Konflikte aufgetreten. Dies ist auch nach Schaffung der MTO nicht zu erwarten. Mögliche Differenzen müßten, wie bei internationalen Organisationen üblich, im Verhandlungsweg beigelegt werden.

IV. Multilaterale Handelsregulierung nach der Uruguay-Runde

37. Bereits mehrfach wurde international angekündigt (beim GATT/bei der OECD), daß die kommende GATT-Runde u. a. den Schwerpunkt Handel und Umwelt aufnehmen soll.

Wird eine zukünftige GATT-Runde nach Meinung der Bundesregierung überhaupt noch stattfinden, oder wird die Weiterentwicklung solcher Fragen der Ministerkonferenz der zu etablierenden MTO übertragen werden?

Die Bundesregierung befürwortet, nach Abschluß der Uruguay-Runde multilaterale Verhandlungen zum Thema Handel und Umwelt zu führen. Dies kann im Rahmen der MTO geschehen. Entscheidend ist die Unterstützung durch möglichst zahlreiche Verhandlungspartner.

38. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zukünftige multilaterale Handelsregulierungsvorschläge mit anderen Zielen der Vereinten Nationen (z. B. Agenda 21, Menschenrechten etc.) abzustimmen?

Welche Bestimmungen des MTO-Textes klären, wie eine solche Koordination vorgenommen werden könnte, und wer für diese Koordination verantwortlich ist?

Wie bereits zu den Fragen 7, 23, 34 bis 36 dargelegt, hat sich – in Achtung der Kompetenzabgrenzung – die Zusammenarbeit zwischen GATT und VN-Organisationen in der Vergangenheit bewährt. Dies wird auch, unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten, das Verhältnis zwischen der MTO und den VN, ihren Unter- und Sonderorganisationen sowie sonstigen Internationalen Organisationen prägen und bei zukünftigen multilateralen Handelsverhandlungen berücksichtigt werden.

Die Agenda 21 fordert das GATT – und dementsprechend auch die MTO – auf, darauf hinzuwirken, daß Handels- und Umweltpolitik sich gegenseitig unterstützen, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Das GATT hat bereits im Vorfeld der UNCED an diese einen Bericht übermittelt. Ebenso wie andere internationale Organisationen wird es auch in Zukunft Berichte über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Agenda 21 abgeben. Dies wird es der Kommission für nachhaltige

Entwicklung (CSD) ermöglichen, ihrer Aufgabe, über die Umsetzung der Agenda 21 in allen Bereichen zu wachen, gerecht zu werden. Innerhalb des GATT bzw. der MTO wird der Arbeitsgruppe „Umweltmaßnahmen und internationaler Handel“ bzw. einem möglicherweise einzurichtenden Komitee für Handel und Umwelt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Ziele der Agenda 21 zukommen.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse eines Gutachtens des US-Congressional Research Centers, wonach die MTO erheblich in die Hoheitsrechte von souveränen Staaten eingreift und dem US-Kongreß einige Vorgaben bei der Gesetzgebung machen kann?

Die MTO wird nach Auffassung der Bundesregierung nicht in die Hoheitsrechte von souveränen Staaten eingreifen.

40. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die MTO ein qualitativ neuer Schritt im Hinblick auf eine Globalisierung von Wirtschaftspolitik und eine effektive Stärkung der internationalen Regelung?

Die MTO wird den institutionellen Rahmen für die bestehenden und die neu ausgehandelten Abkommen für den internationalen Handel bieten. Diese sind ein qualitativ positiver Schritt für eine Verbesserung des multilateralen Welthandelssystems.

41. Welche positiven und negativen Auswirkungen hat die MTO, so wie sie jetzt vorgesehen ist, nach Meinung der Bundesregierung auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme der Bundesrepublik Deutschland und weltweit?

Negative Auswirkungen der MTO sieht die Bundesregierung nicht.

Die positiven Auswirkungen der MTO sind gesamtwirtschaftlicher Art.

Von einer Verbesserung der Rahmenbedingungen des Welthandelssystems werden eine Anregung für den Welthandel erwartet und damit positive Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt von Verbraucherinteressen von Bedeutung und kann – verbunden mit einer wirksamen nationalen und internationalen Umwelt- und Sozialpolitik – die Möglichkeiten zu sozialem und ökologischem Fortschritt verstärken.

